

# Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für Verpflichtungen in waffenrechtlichen Verfahren

## Vorbemerkung

Im Waffengesetz (WaffG) gibt es eine Vielzahl von Erlaubnispflichten, die wiederum mit weiteren Pflichten, etwa Anzeigepflichten, einhergehen. Diese sind teilweise unmittelbar dem WaffG und/oder den aufgrund der Ermächtigungen im WaffG erlassenen Rechtsverordnungen zu entnehmen.

## 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Bezeichnung der Waffenbehörde	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon	E-Mail

## 2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz

Name des/der Beauftragten für den Datenschutz	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon	E-Mail

## 3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Waffenbehörde verarbeitet zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe der Gefahrenabwehr im Bereich des WaffG über die in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Erlaubnisinhaber personengebundene Daten und sie holt beispielsweise nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WaffG die Stellungnahmen von anderen Behörden ein. Darüber hinaus werden die in den Registern, insbesondere das Nationale Waffenregister nach dem Waffenregistergesetz (WaffRG) und Vorgängen gespeicherten personenbezogenen Daten von der Waffenbehörde genutzt, um nach Maßgabe des WaffG und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ihrer Aufgabe der Gefahrenabwehr im Bereich des WaffG nachzukommen und entsprechend ihrer rechtlichen Befugnisse sowohl öffentlichen Stellen als auch nicht-öffentlichen Stellen und Privatpersonen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Daten zu übermitteln.

## 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Die Waffenbehörde übersendet dem Gutachter nach § 6 Abs. 2 WaffG und der Einwilligung der betroffenen Person die erforderlichen Daten zwecks Vorlage eines Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung der betroffenen Person.

Nach § 44 Abs. 1 WaffG teilt die Waffenbehörde der für den Antragsteller zuständigen Meldebehörde die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis mit. Sie unterrichtet ferner diese Behörde, wenn eine Person über keine waffenrechtlichen Erlaubnisse mehr verfügt sowie über den Erlass und den Wegfall eines Waffenbesitzverbotes. Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Landespolizei- bzw. Landesordnungsbehördengesetze, die ihrerseits die Übermittlung personenbezogener Daten regeln können. Zudem besteht für die Waffenerlaubnisbehörde nach § 44 Abs. 3 Satz 2 WaffG eine Übermittlungspflicht der von der Meldebehörde nach § 44 Abs. 3 Satz 1 WaffG erhaltenen Datenmitteilung (z.B. Namensänderung, Umzug u. Ä.).

Die Waffenbehörde unterrichtet die örtliche Polizeidienststelle über Folgendes:

- nach § 37b Abs. 5 WaffG im Fall der Anzeige zum Abhandenkommen von Schusswaffen, von Munition oder Erlaubnisurkunden über das Abhandenkommen,
- nach § 37d Abs. 5 WaffG über das Abhandenkommen von unbrauchbar gemachten Schusswaffen,
- nach § 41 Abs. 3 WaffG über den Erlass eines Waffenbesitzverbotes.

Die Waffenbehörde übermittelt die nach § 8 WaffRG erforderlichen Daten an das Nationale Waffenregister. Die Waffenbehörde informiert die zuständige Jagdbehörde, wenn ein Jäger die erforderliche Zuverlässigkeit und/oder die persönliche Eignung nicht mehr besitzt (vgl. § 6b WaffG). Neben der Geltung der in Abs. 1 Satz 3 genannten Vorschriften finden die Bestimmungen des WaffRG Anwendung.

## 5. Dauer der Speicherung

Die personengebundenen Daten werden nach der Erhebung bei der Waffenbehörde so lange gespeichert, wie dies nach Maßgabe der Landespolizei- bzw. Landesordnungsbehördengesetze in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz sowie ggf. mit dem WaffRG für die Zwecke der Gefahrenabwehr im Bereich des WaffG erforderlich ist.

## 6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft.
- d) Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Abs. 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

## 7. Beschwerderecht

Waffenrechtliche Erlaubnisinhaber haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der jeweilige Landesbeauftragte für den Datenschutz.

### Kontaktdaten zur/zum Landesdatenschutzbeauftragten

## 8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Waffenrechtliche Erlaubnisinhaber bzw. diesbezügliche Antragsteller haben die erforderlichen Daten nach § 39 Abs. 1 WaffG anzugeben, damit die Waffenbehörde ihren Antrag oder ihr sonstiges Anliegen bearbeiten kann. Zudem sind Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse und Bescheinigungen nach § 37i Satz 1 WaffG verpflichtet, bei ihrem Wegzug ins Ausland ihre neue Anschrift der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen.